

Anlage zum Protokoll der Mitgliederversammlung vom 16.09.2002

Landesverband der Eltern und Förderer hörgeschädigter Kinder und Heranwachsender in Sachsen-Anhalt e.V.

S a t z u n g

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen : Landesverband der Eltern und Förderer hörgeschädigter Kinder und Heranwachsender in Sachsen - Anhalt e.V.
- (2) Als Gründungstag gilt der 18.Januar 1992 .
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Halle .
- (4) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein fördert die Entwicklung des geistigen, körperlichen und sozialen Wohles der in Bildung und Erziehung am Landesbildungszentrum „ Albert Klotz „ Halle befindlichen Kinder und Heranwachsenden sowie deren Integration.
Er beteiligt sich an Forschungsprojekten.
- (2) Der Verein organisiert Seminare zur Information und Beratung der Eltern, Förderer sowie anderer Interessenten und koordiniert den Erfahrungsaustausch der Mitglieder sowie den Kontakt zu gleichgesinnten Vereinen im In - und Ausland.
- (3) Der Verein nimmt Einfluß auf die Gesetzgebung des Landes , soweit es sich um Anliegen der Hörgeschädigten handelt und ist stets bestrebt, deren sozialen Belange zu verbessern.
Dafür werden aktiv Kontakte zur Legislative und den zuständigen Behörden gepflegt.
- (4) Der Verein organisiert und unterstützt die Zusammenarbeit mit Vertretern der Medizin und Akustik zur Verbesserung der Versorgung der hörgeschädigten Kinder und Heranwachsenden.
- (5) Der Verein macht die Öffentlichkeit auf die Probleme hörgeschädigter Kinder und Heranwachsender aufmerksam und vertritt ihre Interessen in der Öffentlichkeit.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Die Mittel dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden. Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder lediglich Zuwendungen für Kostenerstattung und Aufwendungen.
- (3) Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden .Die Mitglieder haben bei Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Mittel des Vereins

Mittel zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Zuwendungen der öffentlich Hand.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder können Hörgeschädigte, deren Angehörige sowie interessierte Bürger im Land Sachsen - Anhalt werden, die die Belange hörgeschädigter Kinder und Heranwachsender vertreten. Die Aufnahme erfolgt durch Zusendung der Mitgliedskarte und Satzung. Die entsprechende Aufnahmegebühr ist ergibt sich aus Absatz 5.
- (2) Andere natürliche und juristische Personen können fördernde Mitglieder werden. Sie unterstützen den Verein materiell und ideell ohne Beitragspflicht und Stimmrecht.
- (3) Ehrenmitglieder können natürliche Personen werden, die sich um den Verein und seine Ziele besonders verdient gemacht haben. Sie werden vom Vorstand der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und von ihr ernannt. Eine Beitragspflicht entfällt.
- (4) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach schriftlichem Antrag. Gegen die Ablehnung des Antrages , die nicht begründet zu werden braucht , steht dem Antragsteller die Berufung an die Mitgliederversammlung zu.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet jährlich über die Höhe der Aufnahmegebühr sowie des Jahresbeitrages.
Alle Mitglieder mit Ausnahme der Ehrenmitglieder sind zur regelmäßigen Beitragszahlung verpflichtet.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt , Ausschluß , Tod oder Auflösung des Vereins.
- (7) Der Austritt kann nur zum Schluß eines Geschäftsjahres durch schriftliche Kündigung an den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten erfolgen.
- (8) Der Ausschluß kann bei schwerem Verstoß gegen die Vereinsinteressen durch Beschluß des Vorstandes in einem eingeschriebenen Brief an die letzte bekannte Anschrift erfolgen. Gegen diesen Beschluß steht dem Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Vom Zeitpunkt der Beschlußfassung an werden die Mitgliedsrechte des betroffenen Mitglieds suspendiert.
- (9) Ein schwerer Verstoß gegen die Vereinsinteressen liegt auch vor, wenn ein Mitglied einen fälligen Jahresbeitrag über einen Zeitraum von 2 Jahren schuldet.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist vom 1. oder 2. Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen , wenn sie von der Mehrheit des Vorstandes oder mindestens 10% der ordentlichen Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt werden.

- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.
Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
- (4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit das Gesetz keine andere Mehrheit vorschreibt
- (5) Eine 2/3 Mehrheit der Stimmen ist notwendig für
 - a) Wahl und Entlastung des Vorstandes
 - b) Änderung der Satzung
 - c) Ausschluß von Mitgliedern in Berufungsfällen
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist vom Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- (7) Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder nehmen mit beratender Stimme teil.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:
 - a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes und des Kassenberichtes des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Berichtes des Kassenprüfers
 - c) Beschlußfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl des Vorstandes
 - e) Wahl des Kassenprüfers
 - f) Beschlußfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Satzungsänderungen.
 - g) Beratung und Beschlußfassung über ordnungsgemäß gestellte Anträge
 - h) Beschlußfassung über Ausschlüsse von Mitgliedern als Berufungsinstanz
 - i) Beschlußfassung über die Abwahl von Vorstandsmitgliedern aus besonderem Grund
 - j) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins
- (2) Zusätzliche Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens 1 Woche vor Versammlungsbeginn schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - dem 1. Vorsitzender / der 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden/ der 2. Vorsitzenden
 - dem/ der Schriftführer/in
 - dem/der Schatzmeister/in
 - dem/der Sprecher/in
- (2) Der 1. Vorsitzende kann nur aus dem Kreis der Hörgeschädigten oder deren Angehörigen gewählt werden.
- (3) Die Wahl des Vorstandes erfolgt für 2 Geschäftsjahre.
Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung im Block gewählt. Dieser bestimmt in einer sich dem Wahlakt anschließenden konstituierenden Sitzung welche Person das jeweilige Amt im Vorstand besetzt. Der alte Vorstand bleibt bis zur ordnungsgemäßen Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand dessen Funktion einem anderen Vorstandsmitglied bis

zur nächsten Vorstandswahl übertragen. Eine Kooptierung ist nur dann möglich, wenn die Mitgliederversammlung einen Nachfolgekandidaten namentlich beschossen hat.

- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. und 2. Vorsitzende , jeder für sich allein.
- (5) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1.Vorsitzenden oder seines Vertreters.
Der Vorstand regelt die Verteilung der Aufgaben selbständig.
Gegenüber dem Verein ist der Vorstand an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Geschäftsstelle

Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verein eine Geschäftsstelle unterhalten.

§ 12 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer dazu besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins wird nach Regelung aller Verpflichtungen das verbleibende Vermögen an das Landesbildungszentrum „ Albert Klotz“ Halle weitergegeben.

§ 13 Ermächtigung.

Der Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Satzungsänderungen auf Verlangen des Gerichts oder andere Behörden vorzunehmen und diese den Mitgliedern umgehend zur Kenntnis zu geben.

Die Satzung ist beschlossen worden in der Mitgliederversammlung am 16.09. 2002.

gez.: Cornelia Schölzel
 Schriftführerin

Werner Trostel
1. Vorsitzender